

Achtung! MAVO Änderungen!

Bitte beachtet, dass sich nach Druck der neuen Exemplare einige Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2022 in der MAVO ergaben. Diese findet man im Kirchlichen Amtsblatt 165, Stück 3 vom 31.03.2022, Seite 74:

Nr. 54. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Paderborn

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Paderborn vom 12.01.2018 (KA 2018, Stk. 1, Nr. 11., S. 11ff.), zuletzt geändert am 30.11.2020 (KA 2021, Stk. 1, Nr. 9., S. 20 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

2. In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2024 außer Kraft.

Paderborn, den 4. März 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022

Achtung! MAVO Änderungen!

Bitte beachtet, dass sich nach Druck der neuen Exemplare einige Änderungen mit Wirkung zum 01.04.2022 in der MAVO ergaben. Diese findet man im Kirchlichen Amtsblatt 165, Stück 3 vom 31.03.2022, Seite 74:

Nr. 54. Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für den Bereich der Erzdiözese Paderborn

I. Die Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Paderborn vom 12.01.2018 (KA 2018, Stk. 1, Nr. 11., S. 11ff.), zuletzt geändert am 30.11.2020 (KA 2021, Stk. 1, Nr. 9., S. 20 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung kann auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 5 Satz 1.“

2. In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 14 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

3. In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine Nummer 16 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 2022 in Kraft und am 31. März 2024 außer Kraft.

Paderborn, den 4. März 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022